

An die
Damen und Herren
Mitglieder des Bundesausschusses
für Steuern im DEHOGA

*nachrichtlich an die Herren Hauptgeschäftsführer
der Landesverbände im DEHOGA*

Deutscher Hotel- und
Gaststättenverband e.V.
(DEHOGA Bundesverband)
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Fon 030/72 62 52-0
Fax 030/72 62 52-42
info@dehoga.de
www.dehoga.de

Unser Zeichen Ben/Mar

Datum Berlin, 30. Juni 2011

Rundschreiben Nr. 10/2011

Aktuelles Urteil des FG Rheinland-Pfalz zu Catering-Leistungen; Umsatzsteuer

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem der EuGH am 10. März 2011 ein richtungsweisendes Urteil bezüglich der umsatzsteuerlichen Abgrenzung von Speisenlieferungen und sonstigen Leistungen, u.a. im Bereich des Catering, gefällt hat, hat nunmehr das FG Rheinland-Pfalz als erstes Finanzgericht unter Berücksichtigung der EuGH-Entscheidung und der BFH-Rechtsprechung über die Umsätze eines Partyservices entschieden.

Im vom FG entschiedenen Fall, betrieb eine Metzgerei auch einen Partyservice. Die Frau des Unternehmers lieferte bei Bedarf Besteck, Tische und sonstiges Zubehör, und trat als eigenständige Unternehmerin auf. Es wurden getrennte Rechnungen mit getrennten Rechnungsabsendern gestellt, für die Speiselieferungen, für die der Ehemann lediglich 7 Prozent Mehrwertsteuer abführte, und für das Zubehör wie Tische, Besteck und Geschirr etc, für die 19 Prozent Mehrwertsteuer von seiner Frau als eigenständige Unternehmerin abgeführt wurden.

Das Finanzamt vertrat die Meinung, dass die beiden Eheleute zusammen wirken, und daher einheitliche Umsätze zum allgemeinen Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent insgesamt, also bei allen Lieferungen, vorlagen.

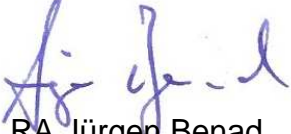
Dem folgte das Finanzgericht nicht. Im Ergebnis hat das FG geurteilt, dass unterschiedliche Unternehmen agiert haben, und deren Leistungen getrennt ausgeführt wurden, auch wenn sich beide Unternehmen abgestimmt und zusammengewirkt haben!

Die Revision wurde vom Finanzgericht nicht zugelassen. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob die Finanzverwaltung Nichtzulassungsbeschwerde einlegt.

Das Urteil finden Sie zur vertiefenden Kenntnisnahme angehängt.

Für Fragen zum Urteil stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung. Das Urteil wird Gegenstand der nächsten Sitzung des Bundesausschusses für Steuern im DEHOGA am 11. Juli 2011 sein.

Mit freundlichen Grüßen



RA Jürgen Benad
Geschäftsführer